

Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird

	in 2019	in 2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.248.800	1.235.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.250.300	1.218.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.500	16.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-1.500	16.300 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	20.500	20.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	19.000	36.800 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.129.400	1.116.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.031.100	1.004.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	98.300	112.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.400	33.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	77.400	50.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000	-17.000 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	69.400	69.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2019	in 2020
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	112.900 EUR	111.600 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2019	in 2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	263 v.H.	263 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	354 v.H.	354 v. H.
2. Gewerbesteuer	339 v.H.	339 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,116 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2019 und 1,116 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2020

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	3.059.770 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	2.952.470 EUR
zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres	2.930.470 EUR
und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres	2.926.270 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von mehr als 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 EUR oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Altkalen, den 29.11.2018




Renate Awe
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2019/2020 vom 29.11.2018 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2019/2020 der Gemeinde Altkalen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **13.12.2018 bis 21.12.2018** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

12. Dezember 2018

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer